

Benutzungsordnung

für den Wanderparkplatz mit seinen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Staudernheim
(In Folge auch Anlage genannt)

§ 1

Allgemeines

Der Wanderparkplatz mit seinen Einrichtungen steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde. Er steht zur freizeitlichen Nutzung jedem Staudernheimer Gemeindemitglied und darüberhinaus jedem Erholungssuchenden zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Wanderparkplatzes mit seinen Einrichtungen obliegt grundsätzlich der Ortsgemeinde.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Wanderparkplatzes mit seinen Einrichtungen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringenden Reparaturen am Wanderparkplatz (Parkfläche, Einzäunung, Grillstellen, Wanderhütte, etc.) kann der Wanderparkplatz, oder Teile desselben von der Ortsgemeinde gesperrt werden.
- (4) Benutzer die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Anlage machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht auf der Anlage steht der Ortsgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, sowie den von ihm Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Anlage ist von der Ortsgemeinde geregelt (§1).
- (2) Veranstaltungen anderer Art können von der Ortsgemeinde gestattet werden, wenn die Anlage nicht schadhafte beeinträchtigt wird.
- (3) Belange des Wandersportes und des Fremdenverkehrs müssen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Anlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde (Bürgermeister) zu melden.

§ 6

Ordnung des Anlagenbetriebes

- (1) Die Durchführung von Feiern (Grillfeiern etc.) durch Gruppen (Personen) setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Genehmigung beim Bürgermeister ist einzuholen.
- (2) Die Anlage mit Einrichtungen darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Nach Abschluß der Benutzung ist die Anlage aufgeräumt und im sauberen Zustand zu verlassen. Müll, Abfall sind vom Benutzer mitzunehmen.
- (4) Untersagt ist das freie Herumlaufenlassen von mitgebrachten Tieren.
Ebenso übermäßige Lärmbelästigungen - z.B. Radio, Motorengeräusche u. dgl. m. - die durch den Benutzer verursacht werden.
- (5) Geparkt darf nur auf dem davor vorgesehenen Gelände werden.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Bürgermeister abzugeben.

§ 7

Kosten

Gegebenfalls kann eine Kostenfestsetzung erfolgen.

§ 8

Haftung

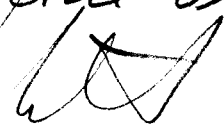
- (1) Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer die Anlage sowie die Gegenstände und Gebäude zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage mit ihren Gegenständen und Gebäuden jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Gegenstände/Geräte nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Fahrzeugen, Kleidungsstücken p.p.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Staudernheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Staudernheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Staudernheim an den überlassenen Einrichtungen, den Zugangswegen und Gebäuden durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Wanderparkplatzes erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
(vgl. § 2 Abs. 2)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.86 in Kraft.

Staudernheim 01.08.86

Ortsbürgermeister